

Gemeinde Kleinmachnow

## **Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

# Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

**Stand: 27.03.2024**

### **Legende**

Spalte "*weitere Bearbeitung*" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
04	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8, 14467 Potsdam	08.03.2024	<p>Zielmitteilung I Erläuterungen:                      Mit dem vorliegenden Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden in einem reinen Wohngebiet (Geltungsbereich ca. 1,5 ha) geschaffen werden.                      Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 06.01.2023 erhalten. Die für die Bewertung der vorliegenden Planung relevanten Ziele sind seither unverändert, so dass diese Stellungnahme insoweit weiterhin Gültigkeit behält.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235),</li> </ul> <p>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin — Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> </ul>	Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.</li> <li>Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a></li> </ul>		
09	BLB Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB)	08.03.2024	Es bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	K
16	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	05.02.2024	Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb von Bahnflächen und Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzerngesellschaften. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird.	Keine Abwägung erforderlich.	K
19	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus	21.02.2024	Die von Ihnen eingereichten Planungsunterlagen habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015,		

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen den o. g. Bebauungsplan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnen in einem reinen Wohngebiet geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung weiterhin keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger OPNV werden nicht berührt.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
24	Landesamt für Umwelt	06.03.2024	<p>1. Sachstand</p> <p>Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) BP KLM-BP-026 "Verlängerung Wolfswerder" der Gemeinde Kleinmachnow.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 510 – 514, 540, 545, 547 – 552, 1552 und 1553 der Flur 9 in der Gemarkung Kleinmachnow mit einer Flächengröße von ca. 1,5 ha. Das Aufstellungsverfahren erfolgt wohl im Regelverfahren nach § 8 Abs. 2 BauGB1. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung von Wohnraum im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein reines Wohngebiete nach § 3 BauNVO2 ausgewiesen.</p> <p>Bereits mit Stellungnahme 276/22 T26 als Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB-3700/609+45#15157/2023 vom 11.01.2023 hatte ich mich zum Vorentwurf des Plans geäußert.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Abt. Techn. Umweltschutz 2		<p>2. Stellungnahme</p> <p>Rechtsgrundlage</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>3</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>4</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm 5 zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>6</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>7</sup> ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>Planumfeld</p> <p>Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Kleinmachnow und grenzt unmittelbar an die Landesgrenze Berlin – Brandenburg. Es ist derzeit größtenteils unbebaut und stellt sich als überwiegend bewaldete Fläche dar. Das Planumfeld lässt sich wie folgt beschreiben: im Norden die Landesgrenze Berlin – Brandenburg mit angrenzender Wohnbebauung, im Osten Waldflächen, im Süden und Westen Wohnbauflächen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
				Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Immissionsschutz Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
			<p>Schutzanspruch Das reine Wohngebiet besitzt einen Schutzanspruch gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 50 dB(A) am Tag und 35 dB(A) nachts bzw. 40 dB(A) für Verkehrslärm in der Nacht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
			<p>Immissionssituation  Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung keine Emissionen aus, die geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
			<p>Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschimmissionen durch den Fahrverkehr auf den angrenzenden Straßen. Auf Grund der konkreten räumlichen Gegebenheiten sowie der sich bereits aus anderen gesetzlichen Gegebenheiten (GEG8) ergebenden Mindestanforderungen an die Bauweise gehe ich davon aus, dass die gesunden Wohnverhältnisse im Plangebiet gewahrt werden. Durch die in einiger Entfernung verlaufenden Hauptverkehrsstraßen B1 und A115 werden im Plangebiet nur unwesentliche Immissionen verursacht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
			<p>In einem relevanten Abstand zum Plangebiet sind mir keine Anlagen bekannt, welche den Anforderungen der 12. BImSchV9 unterliegen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
			<p>Umweltbericht  Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima / Luft. Die unter Punkt 2.2.1 „Bestand“, Punkt 2.9.1. „Bestand, Unterpunkt „Luft“ und Punkt 2.9.2 „Planfall“ im Umweltbericht benannten</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete sind falsch und sollten korrigiert werden, die korrekten Werte können dem Punkt „Schutzanspruch“ dieser Stellungnahme entnommen werden.</p> <p>Im Übrigen kann den Ausführungen gefolgt werden.</p> <p>3. Fazit</p> <p>Hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes kann dem Vorhaben zugestimmt werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten. Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 11.01.2023 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht berührt werden. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilung Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	20.02.2024	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Berliner Erdgasspeicher GmbH &amp; Co. KG teilte in der E-Mail vom 27.04.2023 mit, dass keine Ein- und Beschränkungen für das künftige Wohngebiet vorliegen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
30	Deutscher Wetterdienst	28.02.2024	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege	06.03.2024	<p>Da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.</p> <p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p> <p>Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Dieser Hinweise ist bereits im Bebauungsplan übernommen worden und wird auf dem Plan unter Hinweisen geführt.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde Oberförsterei Potsdam	05.03.2024	<p>Innerhalb des Entwurfes zum Bebauungsplan KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“ ist Wald gemäß § 2 LWaldG betroffen. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 509 tlw., 510, 511, 512, 513, 514, 540, 541, 542, 543 544, 547, 548, 549, 550, 551, 1552 und 1553. Gemäß dem Entwurf zum Bebauungsplan wird der vorhandene Wald mit dem Ziel der Änderung der Nutzungsart in Wohnbaufläche, Straßenfläche und öffentliche Grünfläche überplant. Diese dauernde Waldumwandlung darf nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde erfolgen. Dieser Genehmigung steht gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 LWaldG gleich,</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes „Verlängerung Wolfswerder“ steht einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG derzeit nicht gleich. D. h. es handelt sich nicht um einen waldderechtlich qualifizierten B-Plan.</p> <p>In einem Bebauungsplan gem. § 30 BauGB, der die Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG (waldderechtliche Qualifikation) nicht erfüllt, eine vom Wald abweichende bauliche Nutzung als zulässig festsetzt, so kann der Vorhabenträger die Waldumwandlung und die damit verbundenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im späteren Baugenehmigungsverfahren beantragen. Des Weiteren ist eine vom abweichende weitere baugenehmigungsfreie Nutzung (z. B. Grünfläche) als zulässig festgesetzt, so hat der Vorhabenträger gesondert einen formgebundenen Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG beim Forstamt Potsdam Mittelmark als untere Forstbehörde zu stellen, der von dort beschieden wird.</p> <p>Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahme von Befreiungen):</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung, Verkehrswege und Grünflächen geschaffen werden. Die dabei überplante Waldfläche muss im konkreten Antragsverfahren die Genehmigung auf Umwandlung von Wald erhalten. Es bestehen keine weiteren Möglichkeiten der Befreiung.	Keine Abwägung erforderlich.	K
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	28.02.2024	<p>Stellung: <b>1. Formale Hinweise</b></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den <b>Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte</b> wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des <b>Regionalplans Havelland-Fläming 3.0</b> beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.</p> <p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havel-land-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen <b>Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027</b> aufzustellen.</p> <p>In der 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 wurde der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt sowie beschlossen, für diesen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 10. Oktober 2023 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p><b>2. Regionalplanerische Belange</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich laut Ziel 5.6 des LEP HR im Gestaltungsraum Siedlung. Regionalplanerische Belange stehen nicht entgegen:</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark FB 4 – Recht, Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz	08.03.2024	Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.		
			<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Fachdienst Umwelt</b></li> </ul> <p><b>Untere Wasserbehörde</b></p> <p>Es ergeben sich keine Einwendungen. Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers wurden im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans getroffen. Das Niederschlagswasser soll auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Der Boden scheint grundsätzlich dafür geeignet zu sein.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
			<p><b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</b></p> <p>Abfallrechtliche Belange stehen dem Entwurf des Bebauungsplans gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p><u>1. Einwendungen</u></p> <p>a) Einwendungen.</p> <p>Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Keine Abwägung erforderlich.	K	

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>b) Rechtsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). Zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)</li> <li>– Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)</li> <li>– Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997. Zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).</li> </ul> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p>Nicht erforderlich.</p> <p><u>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltbereichs</u></p> <p>Keine Hinweise.</p> <p><u>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u></p> <p>Keine Hinweise.</p> <p><u>4. Weitergehende Hinweise</u></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>1. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.</p> <p>Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.</p> <p>Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p>	<p>Diese Thematik ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären.</p> <p>Diese Thematik ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären.</p> <p>Diese Thematik ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären.</p> <p>Diese Thematik ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären.</p> <p>Diese Thematik ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>2. Im Zusammenhang mit einer ggf. notwendigen Entsorgung anfallender mineralischer Abfälle hat die Zuordnung der Abfälle zu einer Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) entsprechend des Erlasses zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243) zu erfolgen. Der Mindestparameterumfang richtet sich dabei nach Anlage 5, Tabelle 1 des vorgenannten Erlasses.</p> <p>3. Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender <u>gefährlicher Abfälle</u> gilt:  Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. <u>Gefährliche Abfälle</u> zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig:  - Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331 27930, <a href="http://www.sbb-mbh.de">www.sbb-mbh.de</a></p> <p><u>Gefährliche Abfälle</u> gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von <b>2.000 kg (Kleinmengen)</b>, bezogen auf alle als gefährlich eingestuften Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter</p>	<p>Diese Thematik ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären.</p> <p>Diese Thematik ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären.</p> <p>Diese Thematik ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>



**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>6. Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge &gt; 10 m<sup>3</sup>) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL<sup>1</sup>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)</li> <li>- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV</li> <li>- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV</li> <li>- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV</li> </ul>	<p>Diese Thematik ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären.</p>	<p>K</p>
			<p>7. Bei der Planung sind die Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers<sup>2</sup> entsprechend dem beigefügten Informationsblatt zu beachten.</p>	<p>Diese Thematik ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären.</p>	<p>K</p>
			<p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Die Bodenversiegelung wird als schädliche Bodenveränderung nach BBodSchG eingestuft, da die natürlichen Bodenfunktionen verloren gehen. Die mit dem o. g. Bebauungsplan geplante Versiegelung von Waldboden</p>	<p>Eingriffe in das Schutzgut Boden sind vorhanden. Ausgleichsmaßnahmen sind</p>	<p>K</p>

<sup>1</sup> Quelle: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationen-Erzeuger-Besitzer-von-Bau-und-Abbruchabfaellen.pdf>

<sup>2</sup> Quelle: [https://www.apm-niemegk.de/images/APM\\_2020/PDFs/Freie\\_Fahrt\\_Muellfahrzeuge\\_\\_05\\_2018.pdf](https://www.apm-niemegk.de/images/APM_2020/PDFs/Freie_Fahrt_Muellfahrzeuge__05_2018.pdf)

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>stellt neben einem Bodenabbau den massivsten menschlichen Eingriff in das Ökosystem Boden dar.</p> <p>Die Bodenschutzklausel wird durch die sog. Umwidmungssperrklausel ergänzt, nach der Wald nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden soll (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB). Die derzeitige Flächennutzung Wald steht damit unter einem besonderen Schutz.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p><u>A. Einwendungen</u></p> <p>Keine.</p> <p><u>B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltbereichs</u></p> <p>Keine.</p> <p><u>C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</u></p> <p>Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB (Eingriffsregelung).</p> <p>Für den Fall, dass artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen keinen hinreichenden Erfolg haben, sind sie anzupassen oder alternative</p>	<p>vorgesehen. Siehe die Ausführungen weiter unten zum Thema Boden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>



**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Eine Maßnahme, mit der das Ziel verfolgt wird, beeinträchtigte Funktionen von Böden wiederherzustellen beziehungsweise aufzuwerten, wird naturgemäß dort umso größer sein, wo Boden in höherem Maße beeinträchtigt und deshalb besonders aufwertungsfähig ist. Umgekehrt ist die Aufwertungsfähigkeit eines Bodens bei weniger starker oder fehlender Beeinträchtigung entsprechend geringer beziehungsweise gleich Null. Während im Fall der Entsiegelung und Sanierung von Böden die Aufwertung besonders augenfällig ist, ist das Aufwertungspotenzial eines seit langem ungenutzten oder extensiv genutzten, von Vegetation bedeckten Bodens entsprechend gering.</p> <p>Ob die Bodenfunktionen der Flächen des B-Plans, auf denen die Ausgleichsmaßnahme entsprechend der Textlichen Festsetzung 5.5 – Einzelbaumpflanzung oder Belassen vorhandenen Baumbestands – durchgeführt werden soll, überhaupt aufwertungsfähig ist und in welchem Umfang sowie worin die Aufwertung von Bodenfunktionen durch die Pflanzung solitärer Bäume oder durch das bloße Stehenlassen vorhandener Bäume besteht, wird weder dargelegt noch ist sie offenkundig. Insbesondere die bloße Erhaltung vorhandener Bäume ist jedenfalls keine Maßnahme, die die Bodenfunktionen einer Fläche aufwertet. Diese Ausgleichsmaßnahme ist deshalb untauglich, die planbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu kompensieren. Für die B-Plan-bedingten erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind entsprechend der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen wirksame und zweckmäßige Maßnahmen zu entwickeln und zu sichern.</p>	<p>Hauptanlage GRZ HA von 0,15 schützt direkt den Boden innerhalb der Grundstücke und sichert bauplanungsrechtlich eine geringe Überbauung dieser.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen für die Bodenversiegelung erfolgen, in dem je angefangener 50 m<sup>2</sup> neu versiegelter Fläche ein Laubbaum einheimischer Arten gemäß der Pflanzliste mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, auf dem Baugrundstück zu pflanzen ist. Des Weiteren hat bei gewählten Flachdächern eine Dachbegrünung zu erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus haben generelle Bepflanzungsmaßnahmen zu erfolgen. Im Einzelnen sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist ein Baum mit einem Stammumfang (StU) von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m</li> </ul>	

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>2) Redaktionelles</p> <p>Bei den artenschutzrechtlich motivierten Maßnahmen der Textlichen Festsetzungen unter 5.6.1 V1-3 handelt es sich nicht um <i>vorgezogene</i></p>	<p>Höhe und zehn Sträucher anzupflanzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Befestigung von Wegen ist nur in einem wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig.</li> <li>• Zusammenhängende fenste- und türenlose Teilflächen von Außenwänden ab einer Größe von 20 m<sup>2</sup> sind mit Gehölzen bzw. Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen.</li> <li>• Flachdächer mit einer Neigung von bis zu 7° sind bis zu 70% mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.</li> </ul> <p>Die bauplanungsrechtlich gesicherten Maßnahmen begünstigen teilweise direkt (durch Befestigung von Wegen nur in einem wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig) und indirekt über die erforderlichen Maßnahmen zur Bepflanzung des Grundstückes den Bodenschutz.</p>	<p>T</p>

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p><i>artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen</i>, sondern – wie im Artenschutzgutachten richtigerweise bezeichnet – um Vermeidungsmaßnahmen. Die dahingehenden Ausführungen im Umweltbericht und auf der Plankarte sind deshalb zu korrigieren.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (<i>continuous ecological functionality measures</i> → Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) müssen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG mit Beginn des (Zugriffs-)Vorhabens bereits wirksam sein. Das heißt sie müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem dokumentierten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, damit die betroffene ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.</p> <p><u>Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:</u></p> <p>BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist                      BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fachdienst Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Bereich Brandschutz</b></li> </ul> <p>Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen</p>	<p>Die redaktionellen Änderungen wurden in den textlichen Festsetzungen geändert.</p> <p>Die redaktionellen Änderungen wurden in den textlichen Festsetzungen geändert.</p> <p>Die entsprechenden redaktionell zu ändernden Termini werden berücksichtigt.</p>	<p>T</p> <p>T</p>



**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>muss der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159) entsprechen.</p> <p>Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde</b></li> </ul> <p>Belange des Baudenkmalschutzes sind nicht betroffen.</p> <p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind in den Unterlagen zum Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	14.02.2024	Es sind keine Einwände vorhanden.	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	Handelsverband Berlin Brandenburg e. V.	27.02.2024	<p>Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein reines Wohngebiet zu schaffen. Die Nachfrage nach Wohnbauflächen (in stadtnahen Gemeinden wie Kleinmachnow) ist unverändert hoch. Aufgrund der Lage in direkter Nachbarschaft zu Berlin ist die Attraktivität aus räumlicher Betrachtung für Interessenten entsprechend angezeigt, unabhängig von Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung.</p> <p>Die Gemeinde möchte der Nachfrage nach Wohnraum gerecht werden. und Baurecht für 18 Grundstücke schaffen.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB werden die Belange des Handels nicht direkt berührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	Industrie- und	05.03.2024	Seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum	Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Handelskammer Potsdam Breite Straße 2 a		jetzigen Planungsstand keine Bedenken. Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten. Vielen Dank. Hinweis in eigener Sache: Bitte benutzen Sie bei Verfahren zur Beteiligung der IHK Potsdam als Träger öffentlicher Belange für Ihren Schriftverkehr per E-Mail stets das Funktionspostfach <a href="mailto:bauleitplanung@ihk-potsdam.de">bauleitplanung@ihk-potsdam.de</a> . Dadurch ermöglichen Sie eine personenunabhängige Bearbeitung und erleichtern uns die hausinternen Prozesse. Vielen Dank im Voraus!		
44	Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH	22.02.2024	Wir stimmen grundsätzlich der Planung zu. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.12.2022, die weiterhin Bestand hat.	Keine Abwägung erforderlich.	K
44	Berliner Wasserbetriebe	06.02.2024	Im angefragten Bereich befinden sich keine Leitungsanlagen der Berliner Wasserbetriebe.	Keine Abwägung erforderlich.	K
44	WBV – Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“	13.02.2024	Es sind keine Einwände vorhanden.	Keine Abwägung erforderlich.	K
45	50hertz	05.02.2024	Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50herzt Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50 hertz Transmission GmbH. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das Infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
46	NBB	08.02.2024	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Die vorhandenen Anschlussleitungen in Randlage des Geltungsbereichs sind bei der Bauaufnahme zu berücksichtigen. Die Thematik wird auf Ebene der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen sein. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Thematik wird auf Ebene der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen sein. Mögliche Auflagen folgen im Rahmen der Baugenehmigung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohleitung / Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen / Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung / Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich geändert werden oder Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Im öffentlichen Straßenraum wird dies zu berücksichtigen sein. Dies ist nicht Thematik des Bebauungsplanes, sondern der Ausführungsplanung. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
46	Vattenfall	16.02.2024	Für Anfragen außerhalb des Landes Berlin sind wir nicht zuständig.	Keine Abwägung erforderlich.	K
46	Saferay	05.02.2024	In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe. Sollte sich der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert haben	Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.		
46	DNSNET	05.02.2024	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.	Keine Abwägung erforderlich.	K
46	Primagas	05.02.2024	Durch das oben genannte Vorhaben sind keiner Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der RIMAGAS Energie GmbH berührt worden.	Keine Abwägung erforderlich.	K
46	Stromnetz Berlin	07.02.2024	Auf dem angefragten Gebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH.	Keine Abwägung erforderlich.	K
46	Tyczka	05.02.2024	Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.	Keine Abwägung erforderlich.	K
48	Deutsche Telekom Technik GmbH	28.02.2024	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 32, B1, Susanne Tschendel; 2505-330205 vom 11.01.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgenden Ergänzungen weiter:	Keine Abwägung erforderlich.  Keine Abwägung erforderlich.	K  K

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Eine Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsleistungen ist in Vorbereitung. Aktuelle Planunterlagen sind beigefügt und zeigen den derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind bis zum Beginn der Arbeiten möglich. Wir bitten daher, diese Pläne nicht zur Bauausführung zu verwenden.</p>	<p>Diese Thematik ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären.</p>	<p>K</p>
			<p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel),</li> <li>• Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder</li> <li>• E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de</li> </ul> <p>in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.</p>	<p>Diese Thematik ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären.</p>	<p>K</p>
			<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der TK-Linien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Diese Thematik ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären.</p>	<p>K</p>
			<p>Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-026 „Verlängerung Wolfswerder“**

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2024 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
51	Polizeidirektion West Polizeiinspektion Potsdam	23.02.2024	Belange der Polizeiinspektion Potsdam werden durch die Planung nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich	K
62	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf	14.02.2024	Belange des Bezirks Steglitz-Zehlendorf werden durch die Planung nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich	K
63	Landeshauptstadt Potsdam	13.02.2024	Die Landeshauptstadt Potsdam hat keine Anregungen zur dargestellten Erweiterung der Wohnbebauung.	Keine Abwägung erforderlich	K
64	Stahnsdorf	13.02.2024	Seitens der Gemeinde Stahnsdorf werden keine Einwände, Bedenken oder Hinweise vorgebracht. Für das Vorhaben relevante Planung der Gemeinde Stahnsdorf sind weder beabsichtigt, noch eingeleitet.	Keine Abwägung erforderlich	K
65	Stadt Teltow	16.02.2024	Die Belange der Stadt Teltow werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich	K
67	Jagdverband Potsdam e. V.	11.02.2024	Der Verband hat keine Hinweise oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	K
143	APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark	05.03.2024	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.01.2023. Weitere Bedenken / Einwände bestehen unsererseits nicht.	Keine Abwägung erforderlich	K